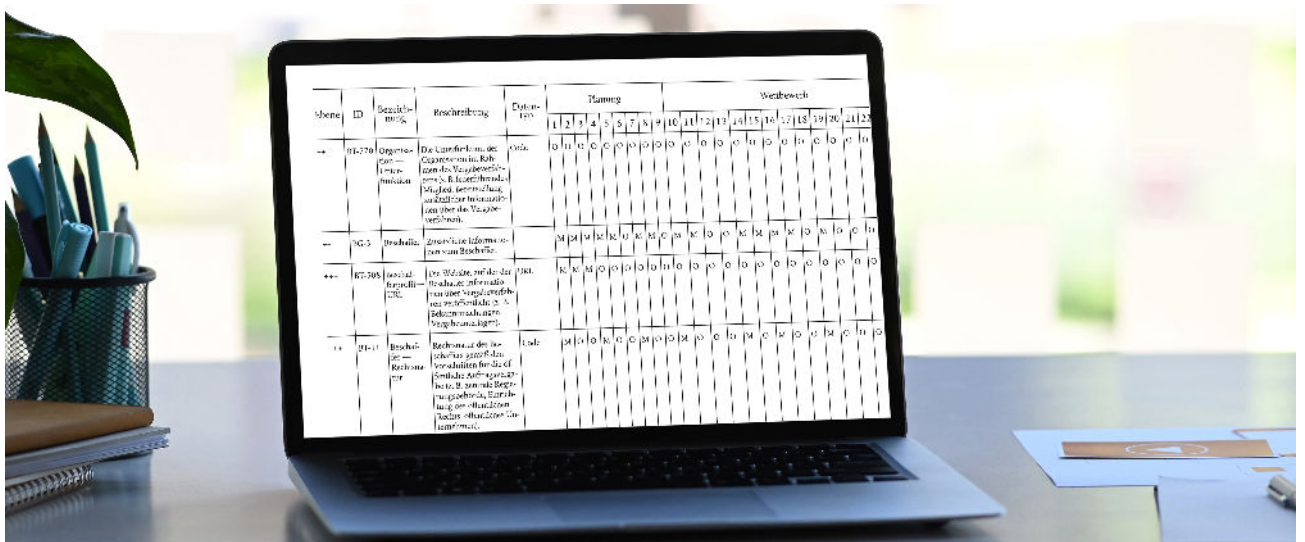


eForms: Ein Schritt in die richtige Richtung?

**DAS „HERZSTÜCK DER DIGITALEN TRANSFORMATION DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESENS“:
WIRD DURCH EFORMS TATSÄCHLICH ALLES EINFACHER UND BESSER?**



Ab dem 25. Oktober 2023 müssen EU-weite Bekanntmachungen von Vergabeverfahren im Format der eForms erstellt werden. Ziel der EU-Kommission ist es, Unternehmen das Finden von Bekanntmachungen zu erleichtern und damit für mehr Transparenz zu sorgen, sowie den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Doch inwieweit sind Sie von dieser Novellierung betroffen? Was wird sich durch eForms tatsächlich ändern? Welche Pflichtangaben sind neu? Und: Wird durch diese Novellierung alles einfacher und besser?

1. Hintergrund

Die Einführung der eForms beruht auf der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der EU-Kommission vom 23. September 2019. Hierauf beruhend wurde der neue § 10a VgV eingeführt, der gem. § 2 VgV nicht nur für Liefer- und Dienstleistungsaufträge, sondern auch für Bauvergaben gilt.

2. Was ist neu?

Sowohl die Art der Pflichtangaben als auch der Umfang der anzugebenden Daten haben zugenommen. Insbesondere folgende Pflichtangaben sind neu:

Stammdaten

- Geschätzte Gesamtauftragssumme netto,
- Umgang mit verspäteten Nachweisen (es muss eine Auswahl getroffen werden).

Daten zur Leistungsfähigkeit

- Ausschlussgründe (insgesamt 24 Einträge möglich),
- Angaben zur Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit.

Eine weitere Besonderheit besteht darin, dass § 10a Abs. 4 VgV mehr Pflichtangaben vorsieht als die zu Grunde liegende EU-Verordnung, soweit die Datenfelder



„strategische Aspekte der Beschaffung betreffen.“ Als strategische Aspekte werden definiert:

1. Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind,
2. soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge,
3. wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien,
4. mittelständische Interessen sowie
5. die Identifizierung der Organisationseinheiten.

Die Umsetzung dieser Pflichtangaben erfolgt über die Pflichtfelder der eForms, sofern ein strategischer Aspekt ausgewählt wird. In diesem Fall muss dazu mindestens ein Ziel/Konzept angegeben werden.

3. Umsetzung der eForms

In technischer Hinsicht wird sich voraussichtlich sowohl für öffentliche Auftraggeber als auch für Unternehmen nicht sehr viel ändern. Die Umsetzung der eForms erfolgt über die Vergabeplattformen, die weiterhin nutzbar sind. Wie schon bisher können Vergabestellen also Bekanntmachungen über die neuen eForms-Dienste auf den jeweiligen Vergabeplattformen erstellen.

4. Ausblick

Zusätzlich zur Einführung der eForms als Standard für EU-Vergaben plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in der Zukunft die Einführung der eForms als Standard auch für Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Ziel ist es, die Transparenz für Unternehmen und Bürger auch unterhalb der EU-Schwellenwerte zu erhöhen.

5. Fazit

Wird durch die eForms nun alles einfacher und besser? Nun, ob das Ziel, den Verwaltungsaufwand zu verringern, durch die Zunahme der Pflichtangaben wirklich erreicht wird, ist fraglich. Viel gewonnen wäre allerdings, wenn die Vergabeplattformen die Neuordnung der Formulare zum Anlass nähmen, bislang eigenmächtig gesetzte Pflichtangaben zu bereinigen, die keinerlei vergaberechtliche Rechtfertigung besaßen.

Offen ist der Umgang mit Fällen, in denen Vergabeplattformen in der Vergangenheit auf die Verwendung des TED-Portals verwiesen haben, beispielsweise mitunter bei freiwilligen ex ante-Bekanntmachungen sowie bei ex post- und Aufhebungsbekanntmachungen.

Es bleibt zu hoffen, dass die Umstellung auf die eForms wenigstens reibungslos erfolgt.

Dr. Jenny Mehlitz

Rechtsanwältin | Fachanwältin für Vergaberecht
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Standort Berlin
jenny.mehlitz@gsk.de

Marian Robbel

Rechtsanwalt
Standort Berlin
marian.robbel@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling